

BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN ABFALLWIRTSCHAFTS- UND STADTREINIGUNGSBETRIEB DER STADT AUGSBURG

vom 28.03.2003 (ABl. vom 11.04.2003, S. 75)

Änderungs- satzungen vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
08.03.2010	26.03.2010, S. 53	§ 7 Abs. 6 und 7	27.03.2010
10.03.2011	25.03.2011, S. 46	§§ 1 und 7	01.01.2010
30.03.2012	13.04.2012, S. 90	§ 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1	20.04.2012
15.03.2013	29.03.2013, S. 87	§ 2	30.03.2013
17.11.2014	28.11.2014, S. 283	§ 4 Nr. 8, § 5 Nr. 10	29.11.2014
10.03.2017	07.04.2017, S. 71	§ 4 Abs. 1 Nr. 8,9,10	08.04.2017

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand, Name, Aufgabe

- (1) Der Abfallwirtschaft- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Augsburg geführt.
- (2) Der Betrieb führt die Bezeichnung "Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg".
- (3) Aufgaben des Betriebes sind die Abfallwirtschaft und die Stadtreinigung im Stadtgebiet Augsburg. Der Betrieb kann unter Beachtung der verwaltungsmäßigen Zuständigkeiten Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zum Aufgabengebiet gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Abfallgesetze und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften.
- (4) Der Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg ist hinsichtlich der Aufgaben nach Abs. 3 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalrechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – und entsprechenden privatrechtlichen Entgelten einschließlich der entsprechenden Maßnahmen der Zahlungsnachsicht und der Durchführung weiterer Maßnahmen im Vollzug.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes beträgt 4.500.000 Euro.

§ 3

Organe

Zuständige Organe für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung sind:

1. Stadtrat (§ 4)
2. Werkausschuss (§ 5)
3. Oberbürgermeister (§ 6)
4. Werkleitung (§ 7)

§ 4

Stadtrat

- (1) Der Stadtrat ist zuständig für folgende Angelegenheiten des Betriebes:
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung und der Benutzungs- und Gebührensatzungen;
 2. Bestellung des Werkausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder;
 3. Bestellung und Abberufung des Werkleiters und seines Stellvertreters;
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan, Finanzplan);
 5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;

6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
 7. Rückzahlung von Eigenkapital;
 8. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 1.000.000 Euro übersteigen;
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 1.000.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 10. Abschluss von Verträgen, soweit der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 1.000.000 Euro überschreitet;
 11. wesentliche Änderung des Betriebsumfanges der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht;
 12. die Änderung der Rechtsform der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, über die an sich der Werkausschuss beschließen würde, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 5 Werkausschuss

Der Werkausschuss ist vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

- (1) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Betriebes, für die nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig sind, insbesondere über
1. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 150.000 Euro übersteigen;
 2. Genehmigung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes soweit sie den Betrag von 150.000 Euro übersteigen; § 4 Abs. 1 Ziffer 4 bleibt unberührt;
 3. Genehmigung von im Vermögensplan nicht veranschlagten Ausgaben von mehr als 150.000 Euro; § 4 Abs. 1 Ziffer 4 bleibt unberührt;
 4. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit bei öffentlich-rechtlicher Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regeln nicht in Satzungen festgelegt werden;
 5. den Abschluss von Verträgen, soweit der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro übersteigt;
 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 150.000 Euro übersteigt;
 7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro überschreitet;
 8. Erlass von Forderungen, Stundungen und Niederschlagungen sowie der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 150.000 Euro beträgt;
 9. die Einleitung eines Rechtsstreites bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 150.000 Euro im Einzelfall beträgt.
 10. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 150.000 Euro übersteigen;
 11. Erlass einer Dienstanweisung;

Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der städtischen Kollegien.

- (2) Die Werkleitung bedarf der Zustimmung des Werkausschusses neben den sonst im Gesetz oder in dieser Satzung vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:
Abschluss oder Änderung von Anstellungs- und sonstigen Verträgen mit Angehörigen (vgl. § 15 der Abgabenordnung) der Werkleitung und Lebenspartnern der Werkleitung.

§ 6 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses.

- (2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für den Betrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Stadtrat oder dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

§ 7 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung obliegt dem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebes verantwortlich. Sie führt die laufenden Geschäfte und entscheidet gem. Art. 88 Abs. 3 GO in den Angelegenheiten des Betriebes, die nicht kraft Gesetzes oder dieser Betriebssatzung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses vor. Der Werkleiter trägt dort vor und stellt die Anträge.
- (4) Die Werkleitung vertritt die Stadt Augsburg in allen Angelegenheiten des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebes.
- (5) Die Werkleitung ist zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalrechtlichen Vorschriften sowie von privatrechtlichen Entgelten im Sinne des § 1 Abs. 4 einschließlich der entsprechenden Maßnahmen der Zahlungsnachsicht, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 8).
- (6) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebes übertragen.
- (7) Für verpflichtende Erklärungen gilt Art. 38 Abs. 2 GO entsprechend.

§ 8 Unterrichtungspflichten der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung hat den Werkausschuss, den Oberbürgermeister und den Finanzreferenten vierteljährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten. Die Berichte über das erste und zweite Viertel eines Wirtschaftsjahres können zusammengefasst werden. Der Oberbürgermeister ist rechtzeitig über sonstige wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Auf Anforderung sind ihm alle Auskünfte über Angelegenheiten des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebes zu erteilen.
- (2) Die Werkleitung hat dem Finanzreferenten die Entwürfe für den Wirtschaftsplan, die Nachträge hierzu und für den Jahresabschluss zuzuleiten. Die Stellungnahme des Finanzreferenten ist vom Werkleiter den Vorlagen für den Werkausschuss beizugeben. Ferner sind dem Finanzreferenten die wesentlichen Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zur Kenntnis zu bringen. Auf Anforderung sind dem Finanzreferenten alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten oder werden erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nötig, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

- (1) Der Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Das Rechnungswesen umfasst den Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, die Buchführung, die Kostenrechnung, den Jahresabschluss und den Lagebericht.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist über den Oberbürgermeister in den Werkausschuss zur Beratung einzubringen und dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Oberbürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen. Sie sind nach Prüfung mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat vorzulegen. Dieser stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres fest. Hieran hat sich die Bekanntgabe und Auslegung gem. § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung anzuschließen.
- (4) Das Wirtschaftsjahr des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt für den Eigenbetrieb die in Art. 106 GO beschriebenen Aufgaben wahr.

§ 10 Kassenwesen

- (1) Für den Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb ist eine gesonderte Kasse nach § 10 EBV innerhalb der Stadtkasse einzurichten. Das Nähere regelt eine Geschäftsanweisung.
- (2) Die zentrale Verwaltung der verfügbaren Kassenmittel obliegt der Stadtkasse.

§ 11

Zusammenarbeit mit städtischen Referaten und Dienststellen

- (1) Soweit in dieser Betriebssatzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, bleiben die Zuständigkeiten der städtischen Referate und Dienststellen sowie die Bestimmungen der Geschäftsordnung der städtischen Kollegien und der Geschäftsanweisungen unberührt.
- (2) Der Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb wird die jeweils betroffenen Referate und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben unterrichten. Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Dienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 12

Personalvertretung

Die auf Gesetz, Tarifvertrag, Dienstvereinbarung oder Stadtratsbeschluss beruhende Zuständigkeit der Personalvertretung bleibt unberührt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.* Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 29.05.2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Augsburg am 09.06.2000, zuletzt geändert am 26.11.2001, außer Kraft.

* Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 28.03.2003 (ABl. vom 11.04.2003, S. 75)